

Dienstanweisung Nr. 68 zur einheitlichen Anwendung von BACom

1. Anlass

Die Bezirksverwaltung arbeitet an dem Ausbau des bezirklichen Benchmarking. Anlass dazu ist u.a. die Forderung des Rechnungshofes, das Benchmarking als Steuerungsinstrument gezielt einzusetzen. Gleichzeitig steigt die Notwendigkeit, statistische Daten über die bezirklichen Aufgaben zu generieren, stetig.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, hat die Bezirksverwaltung erheblichen Aufwand betrieben, die eingesetzten IT-Verfahren um ein Datawarehouse (DWH) zu ergänzen. Ziel des DWH-Systems ist, dass Daten aus allen IT-Fachverfahren automatisch in das DWH einfließen. Dadurch werden Datenabfragen und Trend- bzw. Entwicklungsanalysen unterjährig und ohne Aufwand in den Fachbereichen möglich. Voraussetzung für die sachgerechte Nutzung und die Vergleichbarkeit der Daten ist eine einheitliche Anwendung der eingesetzten IT-Verfahren. Zielsetzung dieser Dienstanweisung ist daher, die erforderliche einheitliche Anwendung des IT-Fachverfahrens BACom im Fachbereich Bauprüfung sicher zu stellen.

2. Inhalt

Um die einheitliche Anwendung von BACom sicherzustellen, wird angeordnet:

- Die Begriffs- und Anwendungsbestimmungen der **Anlage 1** sind zu beachten.
- Die in der **Anlage 2** mit „zwingend“ markierten Prüfthemen und die mit „zwingend“ markierten Dokumente anzulegen.
- Die als Zwangsfelder in BACom vorgesehenen Felder zu bearbeiten.
- Zukünftig einzurichtende Zwangsfelder sind ebenfalls zu bearbeiten.

2. Geltungsbereich

Die Dienstanweisung gilt für alle Mitarbeiter im Fachbereich Bauprüfung (WBZ/BP).

3. Schlussbestimmungen

Entsprechend den Ergänzungen, Anpassungen und Verbesserungen des IT-Fachverfahrens BACom, wird diese Dienstanweisung kontinuierlich angepasst.

Die Fachamtsleitung und die Abteilungsleitungen haben z.B. im Rahmen von Dienstgesprächen die Mitarbeiter auf die Bestimmungen dieser Dienstanweisung hinzuweisen. Darüber hinaus ist diese Dienstanweisung allen Mitarbeitern im Bereich Bauprüfung (WBZ/BP) jährlich durch Umlauf gegen Nachweis (Handzeichen) zur Kenntnis zu geben.

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, sie ersetzt die DA Nr. 68 vom 02.12.2011.

Gez. Andy Grote
Bezirksamtsleiter

Anlage 1: Begriffs- und Anwendungsbestimmungen
Anlage 2: Übersicht Prüfthemen und Dokument

Anlage 1: Begriffs- und Anwendungsbestimmungen:

Allgemein

Änderungsanträge (Nachtragsanträge)

befassen sich mit der Zulassung kleinerer Änderungen eines bereits genehmigten, aber noch nicht vollständig ausgeführten Vorhabens, die das Gesamtvorhaben in seinen Grundzügen nur unwesentlich berühren. Kennzeichen für einen Änderungsantrag ist, dass sich die Prüfung und Entscheidung auf die Feststellung beschränken, dass die vorgesehenen Änderungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Die Grenze der Unwesentlichkeit (Geringfügigkeit) ist dann überschritten, wenn die Änderungen Belange betreffen, die nicht in der Baugenehmigung berücksichtigt waren und so sich die Zulässigkeit des Bauvorhabens erneut stellt.

Keine Änderung, und damit auch nicht als Änderungsantrag prüfbar, ist ein Antrag, bei dem es sich um ein aliud (anderes Bauvorhaben) handelt, z.B. die Errichtung eines zwar gleichartigen, aber durch in jeder Hinsicht andere Bauvorlagen (Lagepläne, Schnitte, Grundrisse und Ansichten) konkretisierten Vorhabens (siehe Kommentar zu § 72 Rn 94).

Änderungsanträge sind im Hauptvorgang zu bearbeiten.

„Nachträgliche“ Baugenehmigungen

sind in Abgrenzung zur Nachtragsgenehmigung neue Baugenehmigungen, die selbständig neben der vorher erteilten Baugenehmigung stehen. Sie kommen für wesentliche Änderungen bereits genehmigter Vorhaben, für ungenehmigt ausgeführte Vorhaben („Schwarzbauten“) oder für Vorhaben, die in ihrer Ausführung von der Baugenehmigung wesentlich abgewichen sind, in Betracht.

Benchmarking (Maßstäbe setzen)

bezeichnet eine vergleichende Analyse mit festgelegten Referenzwerten. Es handelt sich um einen systematischen und kontinuierlichen Prozess des Vergleichens von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen im eigenen Unternehmen sowie in fremden Unternehmen in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht.

Zurzeit werden folgende Werte aus den Verfahren § 61, § 62 und § 63 HBauO erhoben:

- Sonderbau nach § 2 Abs. 4 HBauO – ja, nein
- Anzahl der beteiligten Dienststellen über Anzahl der Beteiligungsdokumente
- Anzahl der Bescheide (Genehmigung nach HBauO, Befristete Genehmigung nach HBauO, Widerrufliche Genehmigung nach HBauO, Ablehnender Bescheid nach HBauO, Eintritt der Genehmigungsfiktion, Rücknahme des Antrages wegen Fristablauf, Bestätigung der Antragsrücknahme, Vorbescheid nach § 63 HBauO) und Änderungsbescheide über die auf Postausgang gesetzten Dokumente
- Anzahl der Abweichungen (Ausnahme nach § 31 (1) BauGB, Befreiung nach § 31 (2) BauGB, Abweichungen nach § 69 (1) HBauO, Befreiung nach § 25 EnEV, Ausnahmen nach § 24 EnEV, Befreiung nach § 5 HmbKliSchVO, Ausnahme nach § 5 (2) KampfmittelVO, Befreiung nach § 9 Abs. 1 EEWärmeG) über die Prüft Themen
- Anzahl der Sammelanträge (Die Erhebung dieses Wertes befindet sich noch in der Umsetzung)

sowie:

- Anzahl der Verfahren, Bescheide und Bescheinigungen aus den Verfahren (Vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 61 HBauO, Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO, Vorbescheidsverfahren nach § 63 HBauO, Abweichungen, Genehmigungsverfahren nach § 144 BauGB, Genehmigungsverfahren nach § 172 BauGB, Baulastverfahren nach § 79 HBauO, Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem WEG, Hausnummernverfahren nach § 20 (2) HWG)
- Anzahl der Verfahren (Herstellung ordnungsgemäßer Zustände nach HBauO Ordnungswidrigkeitenverfahren)

Beteiligung anderer Dienststellen

Es sind nur Behörden und Stellen zu beteiligen, deren Zustimmung oder Einvernehmen zur Baugenehmigung erforderlich ist, deren Entscheidung wegen der Baugenehmigung entfällt oder deren Aufgabebereich durch das Vorhaben berührt wird (siehe dazu Anlage 1 – zu prüfende Rechtsbereiche - der BauGenVerf).

Dokumente

- interne Dokumente sind auf unveränderbar zu setzen,
- ausgehende Dokumente sind auf Postausgang zu setzen,

siehe auch Benchmarking.

Datenschutz

In Genehmigungs- und Vorbescheiden dürfen keine personenbezogenen Daten, außer denen des Antragstellers und des Sachbearbeiters auf der 1. Seite, enthalten sein. Diese werden über eigenständige Eingabefelder erfasst und dadurch bei der Übermittlung an das Transparenzportal geschwärzt. So dürfen im Vorgangsbetreff keine inhaltlichen Zuordnungen, keine Namen und keine Adressen enthalten sein. Der Unterschriftenname des Sachbearbeiters wird in den Bescheiden (Genehmigung nach HBauO, Widerrufliche Genehmigung nach HBauO, Befristete Genehmigung nach HBauO, Änderungsbescheid nach HBauO, Vorbescheid nach HBauO), die nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz veröffentlicht werden, durch das Wort „Unterschrift“ ersetzt.

Ergänzungsbescheid

Ein Ergänzungsbescheid kann nur über Prüftatbestände erteilt werden, die im Genehmigungsbescheid nach HBauO festgelegt worden sind.

Genehmigte Wohnungen gemäß der Begriffsdefinition für die Monats- und Quartalsmeldungen zum Vertrag für Hamburg – Wohnungsneubau

Hierbei sollen nur die Wohneinheiten angegeben werden, die in einem Baugenehmigungsverfahren mit einem schriftlich erteilten Bescheid in dem jeweiligen Monat genehmigt wurden oder durch Fiktion als genehmigt gelten. Wohneinheiten aus Vorbescheiden bleiben dabei unberücksichtigt, ebenso wie voraussichtlich zu genehmigende Wohneinheiten und Teilbaugenehmigungen.

Gesamtverfahrensdauer

nach dem Vertrag für Hamburg – Wohnungsneubau ist der Zeitraum zwischen Eingang des Antrages (Eingangsdatum) und Genehmigung oder Genehmigungsfiktion oder Vorbescheidserteilung (unveränderbar oder Postausgang der Dokumente Genehmigung nach HBauO oder Eintritt der Genehmigungsfiktion oder Vorbescheid nach § 63 HBauO) in Wochentagen. Die Wochentage sind mathematisch zu ermitteln und über Wochentage mal 12 durch 365 in Monate umzurechnen.

Hamburgisches Transparenzgesetz

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG unterliegen die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide der Veröffentlichungspflicht im Informationsregister. Die Vorschrift des § 9 Abs. 2 Nr. 3 HmbTG schränkt die Veröffentlichungspflicht für Baugenehmigungen und Vorbescheide dahingehend ein, dass Gebäude mit reiner Wohnbebauung von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind, wenn maximal fünf Wohneinheiten enthalten sind. Veröffentlicht werden müssen demgegenüber Baugenehmigungen und Vorbescheide für Gebäude von sechs oder mehr Wohneinheiten, für Gewerbebauten und sonstige bauliche Anlagen, die die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Beseitigung von baulichen Anlagen zum Gegenstand haben. Die Abfrage ist ein Zwangsfeld und erscheint bei Vorbescheiden, Genehmigungsbescheiden und Änderungsbescheiden. Hier ist das Kontrollfeld immer auf „Nein“ gestellt, was immer zur Veröffentlichung im Transparenzportal führt. Handelt es sich also um Gebäude mit reiner Wohnnutzung und weniger als oder genau 5 Wohneinheiten, **muss** hier das „ja“ ausgewählt werden.

Eine weitere Ausnahmeregelung etwa für Kleinanlagen wie Carports enthält das Gesetz nicht. Wesentliche Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide nach Nummer 13 sind die wesentlichen Daten gemäß der Baugenehmigungsstatistik sowie die Flurstücknummer, soweit nach §§ 4 bis und 9 möglich, und zwar

- zur Anzahl der Wohneinheiten (§ 3 Nr. 7 HBauStatG), auch wegen § 9 Abs. 2 Nr. 3 HBauStatG,
- zur Art der Baumaßnahme (Neubau oder Baumaßnahme an bestehenden Gebäuden – Änderung, Beseitigung, Errichtung, Nutzungsänderung) (§ 3 Nr. 4 HBauStatG),
- zur Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung (Wohngebäude oder Nichtwohngebäude) (§ 3 Nr. 5 HBauStatG),
- zur Anzahl der Vollgeschosse (§ 3 Nr. 6 HBauStatG).

Die wesentlichen Daten sind über Zwangsfelder beim Erstellen von Bescheiden und Vorbescheiden zu erfassen und werden als Anlage dem Bescheid angefügt.

Diese Anlage hat nicht nur eine Kontrollfunktion für den Bescheidverantwortlichen, sondern ist auch fester Bestandteil des Bescheides. Eine manuelle Löschung ist unzulässig.

Die Verantwortung für die eingestellten Bescheide, deren Inhalt und Umfang liegt beim Bescheidverantwortlichen (hier: zuständiger Bauprüfer).

Neubau gemäß der Begriffsdefinition für die Monats- und Quartalsmeldungen zum Vertrag für Hamburg – Wohnungsneubau

Es sind grundsätzlich zusätzlich entstehende Wohnungen zu berücksichtigen, dies schließt auch zusätzlich entstehende Wohnungen z.B. bei Dachgeschossaus- und -umbauten mit ein.

Verfahrensdauer

nach dem Vertrag für Hamburg – Wohnungsneubau ist der Zeitraum zwischen Vollständigkeit des Antrages (Datum letzte registrierte Bauvorlage vor Genehmigung nach HBauO oder Bestätigung der Genehmigungsfiktion nach § 61 Abs. 3 HBauO) und Genehmigung oder Genehmigungsfiktion (unveränderbar oder Postausgang der Dokumente Genehmigung nach HBauO oder Eintritt der Genehmigungsfiktion) in Wochentagen. Die Wochentage sind mathematisch zu ermitteln und über Wochentage mal 12 durch 365 in Monate umzurechnen.

Wohnungsbauvorhaben

Dazu zählen alle Anträge, die die Schaffung von Wohnungen, Wohnungserweiterungen, Wohnungsumbauten, Wohnnebenanlagen zum Inhalt haben.

Wohnungsneubauvorhaben

Dazu zählen alle Anträge, die die Schaffung von neuen Wohnungen zum Inhalt haben.

Registratur

Bauakten

Vorgänge sind einer Bauakte zuzuordnen und nicht im Posteingang abzulegen. Wenn keine Bauakte vorhanden ist, ist diese neu anzulegen.

Bauvorlagen

Es sind alle eingehenden Bauvorlagen zu registrieren. Mehrfachausfertigungen, die später eingehen, sind mit dem Datum zu registrieren, an dem die Mehrfachausfertigungen eingegangen sind.

Baubeginn

Bei Eintragung der Baubeginnanzeige ist neben dem Eingangsdatum der Baubeginnanzeige der vom Bauherren angegebene Baubeginn unter Bemerkung mit zu erfassen, bis hierfür in BACom im Objekt „Vorhaben“ ein Datumsfeld eingerichtet wird.

Beteiligte für die Verfahren nach § 61, § 62 und § 63 HBauO

Es sind mindestens Bauherr, Gebührenpflichtiger und Entwurfsverfasser anzulegen. Bevor ein Beteiligter neu angelegt wird, ist zu prüfen, ob dieser bereits als Dienststellenbeteiligter hinterlegt ist.

Eingangsdatum

Es gilt das Eingangsdatum im jeweiligen Bezirksamt und nicht das Eingangsdatum bei WBZ2/BP. Das Eingangsdatum muss übereinstimmen mit dem Eingangsdatum des ersten eingegangenen Schriftstückes mit der Bezeichnung „Antrag“, formlos oder durch das Antragsformular nach § 1 Abs. 3 BauVorVO.

Folgevorgänge

Es gibt nur noch Folgevorgänge für folgende Verfahren mit folgenden Geschäftszeichen:

- Bauüberwachung nach der HBauO mit dem Aktenzeichen: GZ/Ü
- Widerspruchsprüfung mit dem Aktenzeichen: GZ/W01, GZ/W02, GZ/W03, GZ/W04
- Hausnummernverfahren nach § 20 (2) HWG mit dem Aktenzeichen: GZ/H

Keine Folgevorgänge sind z.B.:

- Änderungsanträge (entweder Abarbeitung im Hauptvorgang oder Neuantrag bearbeiten, siehe auch Änderungsanträge)
- Baulastverfahren nach § 79 HBauO (eigenen Vorgang anlegen)
- Verlängerung der Geltungsdauer der Bescheide (im Hauptvorgang bearbeiten), dieses gilt auch für befristete Genehmigungsbescheide
- Abgeschlossenheitsbescheinigungen nach dem WEG (eigenen Vorgang anlegen)
- Überwachung technischer Anlagen und Einrichtungen nach PVO und jährliche Überprüfung (siehe PVO und VAwS)
- VAwS-Überwachung von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen und jährliche Überprüfung (siehe PVO und VAwS)
- Herstellung ordnungsgemäßer Zustände nach HBauO (eigenen Vorgang anlegen).

Innuzugnahme (Fertigstellung)

Bei Eintragung der Mitteilung über die Innuzugnahme ist neben dem Eingangsdatum der Mitteilung die vom Bauherren angegebene Innuzugnahme unter Bemerkung mit zu erfassen, bis hierfür in BACom im Objekt „Vorhaben“ ein Datumsfeld eingerichtet wird.

Sammelanträge

sind Anträge, die mehrere Gebäude auf mehreren Grundstücken mit verschiedenen planungsrechtliche Ausweisungen zum Inhalt haben.

Schriftstücke

Es sind alle eingehenden Schriftstücke zu registrieren.

Zuständigkeit

Der zuständige Sachbearbeiter ist in BACom bei den Vorgangsgrunddaten einzutragen.

Prüfung

Bauüberwachung:

- Bei Eingang einer Baubeginnanzeige ist ein Folgevorgang mit dem Verfahren Bauüberwachung nach HBauO anzulegen.
- Bei festgestellten Verstößen sind zwingend Prüfthemen und Dokumente anzulegen.
- Bei Fertigstellung des Bauvorhabens und Abschluss der gegebenenfalls durchgeführten Mängelbeseitigung ist das Verfahren Bauüberwachung nach HBauO mit dem Status z.d.A. abzuschließen.

Eingangsbestätigung oder Eingangsbestätigung mit Nachforderungen für die Verfahren nach § 61, § 62 und § 63 HBauO

sind für jedes Vorbescheids- und Genehmigungsverfahren in BACom anzulegen und zu verschicken.

Prüfthemen

Ist es erforderlich Prüfthemen anzulegen (Abweichungen festgestellt, andere Dienststelle ist zu beteiligen, Anforderungen für den Bescheid erforderlich usw.), sind in den einzelnen Arbeitsblättern/Registerkarten Texte zu hinterlegen oder die Textbausteine zu verwenden. Ist das gleiche Thema erneut zu prüfen (z.B. wegen Prüfung eines Änderungsantrages), ist ein neues Prüfthema anzulegen.

PVO und VAwS:

Für jedes Gebäude ist nur ein Vorgang anzulegen. Sind mehrere gebäudetechnische Anlagen betroffen, sind diese auf dem Datenblatt „zu überwachende Anlagen“ einzutragen. Die wiederkehrenden Prüfungen sind im Vorgang abzuarbeiten. Es sind keine Folgevorgänge für die wiederkehrenden Prüfungen oder Mängelbeseitigungen anzulegen.

Rahmendokumente

Sind nur zu nutzen, wenn es dafür keine vorgegebenen Dokumente gibt.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen

Die Entscheidung ist im Prüfthema zu dokumentieren, indem auf „ist erteilt“ oder „ist nicht erteilt“ umgestellt wird, siehe auch Benchmarking.

Bescheidung

Abgeschlossenheitsbescheinigungen für die Erfassung der Baugebühren

Hier sind unter dem Titel (111.41) die Gebühren für Abgeschlossenheitsbescheinigungen zu buchen und vorher als Haushaltsdatensatz anzulegen.

Bauberatung für die Erfassung der Baugebühren

Hier sind unter dem Titel (111.42) die Gebühren für Bauberatung zu buchen und vorher als Haushaltsdatensatz anzulegen.

Gewerbe und Sonstiges ohne produzierendes Gewerbe für die Erfassung der Baugebühren

Hier sind unter dem Titel (111.40) die Gebühren für Gewerbe und Sonstiges ohne produzierendes Gewerbe zu buchen. Dies gilt sowohl für Genehmigungs- wie auch für Vorbescheids-, Baulast- und Abweichungsverfahren und entsprechende. Vorher ist ein Haushaltsdatensatz anzulegen.

produzierendes Gewerbe für die Erfassung der Baugebühren

Hier sind unter dem Titel (111.44) die Gebühren für produzierendes Gewerbe zu buchen. Dabei handelt es sich um Vorhaben, die nicht unter Wohnungsbau, Einzelhandel, Bürobau, Gastronomie, öffentlicher Sektor und Freizeit und soziale Nutzung fallen. Dies gilt sowohl für Genehmigungs- wie auch für Vorbescheids-, Baulast- und Abweichungsverfahren und entsprechende. Vorher ist ein Haushaltsdatensatz anzulegen.

Wohnungsbau für die Erfassung der Baugebühren

Hier sind unter dem Titel (111.39) die Gebühren für Wohnungsbau (siehe Wohnungsbauvorhaben) zu buchen und vorher als Haushaltsdatensatz anzulegen. Dies gilt sowohl für Genehmigungs- wie auch für Vorbescheids-, Baulast- und Abweichungsverfahren und entsprechende.

Zwangsfelder

Sind zwingend zu bearbeiten, siehe auch Benchmarking, Vertrag für Hamburg und Hamburgisches Transparenzgesetz. Zurzeit gibt es folgende Zwangsfelder:

a) Benchmarking

- Vorhaben – Änderung, Beseitigung, Errichtung, Nutzungsänderung
- Verfahrenswahl – ja / nein
- Anlage nach § 2 (1-3) HBauO – Gebäude, bauliche Anlage (sofern kein Gebäude), Anlage / Errichtung (sofern keine bauliche Anlage)
- Sonderbau nach § 2 (4) HBauO – ja / nein

b) Vertrag für Hamburg

- für Genehmigungen nach HBauO – Anzahl, der mit diesem Vorgang genehmigten Wohnungen
- für Änderungsbescheide – Anzahl, der mit diesem Änderungsbescheid zusätzlichen oder wegfallenden Wohnungen
- für Vorbescheide – Schaffen von neuen Wohneinheiten – ja / nein

- c) Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG)
für Genehmigungen nach HBauO, Widerrufliche Genehmigung nach HBauO, Befristete Genehmigung nach HBauO
- Reiner Wohnungsbau mit max. 5 Wohneinheiten – ja / nein
 - Art der Baumaßnahme – hier werden die Daten aus dem Objekt Vorhaben wiedergegeben – Auswahl in dem Feld „Vorhaben“
 - Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung – Wohngebäude/ Nichtwohngebäude
 - Zahl der Vollgeschosse
- für Vorbescheide
- Reiner Wohnungsbau mit max. 5 Wohneinheiten – ja / nein
 - Art der Baumaßnahme – Änderung, Beseitigung, Errichtung, Nutzungsänderung
 - Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung – Wohngebäude/ Nichtwohngebäude
 - Zahl der Vollgeschosse

Abschluss

Status

- ist kontinuierlich zu aktualisieren
- Alle Verfahren sind nach Abschluss der Bearbeitung mit dem Status „zu den Akten“ abzuschließen
- Das Genehmigungsverfahren ist bei Fertigstellung des Bauvorhabens und gegebenenfalls durchgeführter Mängelbeseitigung oder bei Ablauf der Gültigkeit der Genehmigung mit dem Status „zu den Akten“ abzuschließen.
- Das Vorbescheidsverfahren ist spätestens nach Ablauf der Gültigkeit mit dem Status zu den Akten abzuschließen.

1.5.1		Beteiligung anderer Stellen über das entsprechende PrüftHEMA, wenn betroffen	X	X
1.6. Planungsrecht				
1.6.1		Beteiligung anderer Stellen über das entsprechende PrüftHEMA, wenn betroffen	X	X
1.7. Bauordnungsrecht				
1.7.1		Beteiligung anderer Stellen über das entsprechende PrüftHEMA, wenn betroffen	X	X
1.8. Entscheidung				
1.8.1		Bauko, wenn die Beteiligung notwendig ist		
1.8.1.1		Entscheidungsdatum		X
		Anlage: Entscheidung der Bauko		X
1.8.2		Nachbarliche Belange, wenn § 71 HBauO betroffen ist		
1.8.2.1		Nachbarn		
1.8.2.2		Nachbarbeteiligung		X
1.8.2.3		Eingangsmittlung zur Nachbareinwendung		X
1.8.3		Zustimmung BSU/ABH, wenn Beteiligung notwendig ist		
1.8.3.1		Beteiligung BSU/ABH 21-Bauko		X
1.8.3.2		Beteiligung BSU/ABH 21-AK Gewerbebau		X
1.8.4		Bezirkliche Ausschüsse, wenn Beteiligung notwendig		
1.8.4.1		Beratungsvorlage für den Ausschuss		X
1.8.4.2		Beratungsergebnis für den Ausschuss		X
1.9. Nachweise				
1.9.1		Bescheid-Voraussetzungen, wenn notwendig		
1.9.2		Bescheid-Nebenbestimmungen		
1.9.2.1		§ 72 HBauO-Erforderliche Ergänzungsbescheide	X	
1.9.2.2		§ 72a HBauO-Erforderliche Nachweise vor Baubeginn	X	
1.9.2.3		§ 77(1) HBauO-Festgelegte Besichtigungen	X	
1.9.2.4. Bescheid-Erteilung				
1.9.2.4.1		Genehmigung erteilen, Ablehnung des Vorhabens, Abschluss des Verfahrens		
1.9.2.4.1.1		Teilbaugenehmigung nach HBauO		X
		Vorhaben – Karte zusätzliche Wohnungen nach § 3 (1) Nr. 7 HmbStStG, auszufüllen vor Genehmigung nach HBauO, Eintritt der Genehmigungsfiktion und Änderungsbescheid	X	
1.9.2.4.1.2		Genehmigung nach HBauO/Befristete Genehmigung nach HBauO/Widerrufliche Genehmigung nach HBauO, Ablehnender Bescheid nach HBauO, Eintritt der Genehmigungsfiktion, Rücknahme des Antrages		X
1.9.2.4.1.2		Genehmigung ergänzen		
1.9.2.4.1.2.1		Ergänzungsbescheid nach HBauO		X
1.9.2.4.1.3		Genehmigung ändern		
1.9.2.4.1.3.2		Änderungsbescheid, Ablehnung des Änderungsbescheides		X
1.9.2.4.1.4		Antrag auf Verlängerung		
1.9.2.4.1.4.1		Verlängerung der Genehmigung, Ablehnung der Verlängerung eines Bescheides		X
1.9.2.4.1.5		Ablehnung des Vorhabens		

1.9.2.4.1.5.1.		Anhörung vor Antragsablehnung (nur wenn keine Fristen gefährdet sind)		X
1.9.2.4.1.6.		Information anderer Stellen - Bescheiderteilung		
1.9.2.4.1.6.1		Information der Bau-Berufsgenossenschaft		X
1.9.2.4.1.6.2		Information anderer Stellen-Erteilung eines Bescheides		X
1.9.2.4.1.6.3		Information anderer Stellen-Ablehnung eines Antrages nach HBauO		X
1.9.2.4.1.7.		Information der Nachbarn – Bescheiderteilung, wenn eine Nachbeteiligung erfolgt ist		
1.9.2.4.1.7.1.		Bekanntgabe der Entscheidung an Nachbarn		X
1.10. Gebühren				
1.10.1.		Gebührenpflichtiger		
1.10.2.		Antrag auf Gebührenbefreiung, wenn dieser gestellt wurde		
1.10.2.1.		§ 10 GebG-Sachliche Gebührenfreiheit	X	
1.10.2.2.		§ 11 GebG-Persönliche Gebührenfreiheit	X	
1.10.3		Vorauszahlung erforderlich		
1.10.3.1.		Gebührenvorauszahlung erforderlich	X	
1.10.3.2.		Festsetzung einer Gebührenvorauszahlung		X
1.10.4.		Gebühnennmittlung und -bescheid		
		Gebühnennmittlung	X	
		Anlage / Gebührenfestsetzung		X
		Haushaltsdaten	X	
		Gebührenbescheid, Kostenerstattungsbescheid, Vorauszahlungsbescheid, Bescheid über Gebührenfreiheit		X
1.11. Abschluss des Verfahrens				
1.11.2.		HinbVwVFG-Rücknahme des Antrages		
1.11.2.2.		Mitteilung an Dritte/Rücknahme des Antrages		b

